

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 06. Oktober 2021

Nummer 63

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 23. August 2021 **374**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 19. Oktober 2021 **375**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 23. August 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021 wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer der kreislichen Verordnung vom 23. August 2021

§ 3 Satz 1 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 vom 23. August 2021 erhält folgende Fassung:

„Diese Rechtsverordnung tritt am 24. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Geltungsdauer der 14. SARS-CoV-2-EindV wurde im Land Sachsen-Anhalt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 7. Oktober 2021 hinaus bis zum 12. November 2021 verlängert.

Nach § 16 dieser Verordnung hat die Landesregierung die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Der Salzlandkreis hat durch Verordnung vom 23. August 2021 von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV Gebrauch gemacht, bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen durch kreisliche Rechtsverordnung von der durch die 14. SARS-CoV-2-EindV festgeschriebene Testpflicht abzuweichen.

§ 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV regelt, dass diese Rechtsverordnung bei einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 35 aufgehoben werden **kann**, aber nicht muss. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es vielmehr, im Rahmen einer Ermessensabwägung unter Beurteilung verschiedener Kriterien, weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu erlassen oder von einer Verschärfung der Eindämmungsmaßnahmen abzusehen.

Der Salzlandkreis hat zum Schutz seiner Bevölkerung ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das am 1. Oktober 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und auf den Corona-Seiten der Homepage des Salzlandkreises einsehbar ist. Hiernach werden insbesondere in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz, der Hospitalisierungsinzidenz mit COVID-19-Patienten,

der Auslastung der ITS-Betten mit COVID-19-Patienten sowie ferner der Impfquote und der allgemeinen Bettenbelegung in den Krankenhäusern bedarfsorientierte Maßnahmen ergriffen.

Derlei Maßnahmen sind trotz einer gegenwärtigen Sieben-Tage-Inzidenz von ca. 80 nicht erforderlich, weil die weiteren zu berücksichtigenden Faktoren bislang keine Besorgnis erregende Schwelle überschritten haben. Deshalb macht der Salzlandkreis weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch, in den rechtlich zulässigen Fällen von der Testpflicht der 14. SARS-CoV-2-EindV abzuweichen.

Die relevanten Faktoren werden täglich überprüft und bei Erfordernis wird der Salzlandkreis konkrete Eindämmungsmaßnahmen treffen, gegebenenfalls auch die Verordnung vom 23. August 2021 zum Abweichen von der Testpflicht außer Kraft setzen.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 6. Oktober 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 19. Oktober 2021

Am 19. Oktober 2021 um 15:00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses I der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in der Stadt Bernburg (Saale) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Wahlleiters über die Durchführung der Wahl und das vorläufige Endergebnis
3. Feststellung des Endergebnisses der Stichwahl in der Stadt Bernburg (Saale) am 17. Oktober 2021

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Bernburg (Saale), 29. September 2021

gez. Hohl
Wahlleiter